



Endgültige Bedingungen vom 28.09.2022

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

EUR 30.000.000

Variable Hypo OÖ Anleihe 2022-2027 (die "**Schuldverschreibungen**") (Serie 56)

ISIN: AT0000A30FD5

begibt ab dem 07.10.2022 unter dem

**Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen**

### Wichtige Hinweise

Ein gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") gebilligter Prospekt vom 17.2.2022 samt Nachtrag vom 27.4.2022 wurde veröffentlicht und ist auf der Webseite der Emittentin ("[www.hypo.at](http://www.hypo.at)") erhältlich.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 Prospektverordnung erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") vom 17.2.2022 einschließlich des Nachtrags vom 27.4.2022 (der "**Prospekt**") gelesen werden. Der Prospekt ist auf der Webseite der Emittentin ("[www.hypo.at](http://www.hypo.at)") kostenlos erhältlich.

**MiFID II Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

**Warnung:** Der Prospekt vom 17.2.2022 wird voraussichtlich bis zum 16.2.2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite [www.hypo.at](http://www.hypo.at) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

## TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

### § 1

#### Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung.

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (EUR) (die "**Währung**") als Daueremission ab dem 07.10.2022 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 100 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 100% (der "**Emissionspreis**") beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (die "**Verwahrstelle**") für das Clearing-System OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (das "**Clearing-System**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

### § 2

#### Status

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

### § 3

#### Verzinsung

(1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf Nennbetrag ab dem 07.10.2022 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem folgenden Zinssatz ("**Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null). Der Zinsbetrag (wie in § 3 (5) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 3 (8) definiert) zahlbar.

Zinsperiode(n)	Zinssatz
alle Zinsperioden	6 Monats Euribor zuzüglich 0,50% per annum

(2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie in § 3 (1) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).

(3) **Zinsberechnungsbasis.** Die "**Zinsberechnungsbasis**" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint EUR006M Index Bloomberg (die "**Bildschirmseite**").

Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren

Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in § 3 (8) definiert) gegenüber führenden Banken im relevanten Markt (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel der Angebotssätze, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

(4) **Nachfolge-Angebotssatz.** Wenn (i) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass der Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellen wird; (ii) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, wonach dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellt; (iii) die Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes öffentlich erklärt, dass der Angebotssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt ist oder sein wird, den er angeblich misst, und keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes gefordert; (iv) die Verwendung des Angebotssatzes aus irgendeinem Grund nach einem für eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei geltenden Gesetz oder einer Verordnung rechtswidrig geworden ist; (v) der Angebotssatz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird, ohne dass dies zuvor von der zuständigen Behörde oder dem Administrator offiziell bekannt gegeben wurde; oder (vi) eine wesentliche Änderung an der Methode des Angebotssatzes vorgenommen wird ((i) bis (vi) jeweils ein "**Einstellungseignis**"), soll der Angebotssatz durch einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) oder, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Nachfolge-Angebotssatz (wie nachstehend definiert) bestimmt, durch die Emittentin (je nachdem) wie folgt ersetzt werden ("**Nachfolge-Angebotssatz**"):

(a) Der Angebotssatz soll durch den Satz ersetzt werden, der durch den Administrator des Angebotssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als jeweiligen Nachfolge-Angebotssatz für den Angebotssatz für die Laufzeit des Angebotssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Angebotssatz nicht bestimmt werden kann);

(b) der Angebotssatz soll durch einen alternativen Satz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Angebotssatz für diese Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit (dem Angebotssatz) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Nachfolge-Angebotssatz nicht bestimmt werden kann)

(c) der Angebotssatz soll durch einen Satz ersetzt werden, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des Angebotssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Eurozone bestimmt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes (4) bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Angebotssatz verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**"). Ab dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nachfolge-Angebotssatzes (der

"maßgebliche Zeitpunkt") gilt jede Bezugnahme auf den Angebotssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Angebotssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes (4) gelten entsprechend. Der Unabhängigen Berater oder die Emittentin (je nachdem) informiert die Berechnungsstelle über solche Feststellungen und anschließend die Gläubiger gemäß § 11. Der Nachfolge-Angebotssatz findet ab dem ersten Tag der ersten Zinsperiode nach dem Einstellungsereignis Anwendung, es sei denn, die Emittentin entscheidet sich für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes (4).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Angebotssatzes durch einen Nachfolge-Angebotssatz kann der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Einstellungsereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Anleihegläubiger ist.

Wenn ein Einstellungsereignis eintritt und ein Nachfolge-Angebotssatz nicht gemäß der oben genannten Punkte (a), (b) oder (c) bestimmt werden kann, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (5) definiert) samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzahlen. Die Kündigung wird den Anleihegläubigern von der Emittentin gemäß § 11 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(i) die Serie der Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(ii) der für die Rückzahlung festgesetzte Tag, welcher ein Tag der nicht später als der zweite Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis und nicht weniger als 2 oder mehr als 10 Tage nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgt ist.

Sofern sich die Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen entscheidet, gilt als Zinssatz ab dem ersten Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag der für die unmittelbar vorausgehende Zinsperiode geltende Zinssatz auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5) erfüllt sind.

(5) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinsbetrag) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (9) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(6) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Emittentin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(7) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

(8) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "**Zinszahlungstag**" bedeutet den 07.04. und 07.10. . "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 07.04.2023.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

(9) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

#### **§ 4 Rückzahlung**

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 07.10.2027 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme des § 4 (3 / 4) und des § 3 (4) nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5) erfüllt sind.

(5) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen

Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(6) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(7) **Definitionen:**

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** meint den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

## § 5 Zahlungen

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

**"Geschäftstag"** ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

## § 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## § 8 Beauftragte Stellen

(1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**Beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

**Zahlstelle:** Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft  
Landstraße 38  
4010 Linz  
Österreich

**Berechnungsstelle:** Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft  
Landstraße 38  
4010 Linz  
Österreich

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Berechnungsstelle.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung**

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (4/5) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10

### **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## § 11

### **Mitteilungen**

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin auf der Webseite der Emittentin <https://www.hypo.at>.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

## § 12

### **Multilaterales Handelssystem**

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen im von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Vienna MTF zu beantragen.

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

## § 13

### **Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort**

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für

Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

## TEIL B – WEITERE ANGABEN

### IDENTIFIKATION

ISIN:	AT0000A30FD5
(i) Nummer der Serie:	56
(ii) Nummer der Tranche:	1
Kreditrating der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Zeitraum für die Zeichnung: Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 06.10.2022 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Zeichnungsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission: Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Zulassung zum Handel: EUR 1.420,-

Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

### ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung  
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: Amtlicher Handel der Wiener Börse, von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführter Vienna MTF, Regulierter Markt der Luxemburger Börse

Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre: Nicht anwendbar

Emissionsrendite: Nicht anwendbar

Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar

Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: Nicht anwendbar

Angaben gemäß Benchmark  
Verordnung:

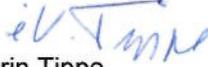
- |  |   |
|--|---|
| (i) Referenzzinssatz:  | 6 Monats Euribor  |
| (ii) Namen des Administrators:   | European Money Markets Institute (EMMI)   |
| (iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung: | Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist das European Money Markets Institute (EMMI) im öffentlichen Register genannt |

#### **ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL**

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm vom 17.2.2022 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:   
Mag. Christoph Zoitl

Durch:   
Mag. Kathrin Tippe

<b>Emissionsspezifische Zusammenfassung</b>	
<b>1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen</b>	
<b>Warnhinweise</b>	
<p>Diese Zusammenfassung (die "<b>Zusammenfassung</b>") sollte als Einleitung zum Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen vom 17. Februar 2022 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "<b>Prospekt</b>") in Bezug auf das im Prospekt beschriebene Angebotsprogramm (das "<b>Programm</b>") der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "<b>Emittentin</b>") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "<b>Schuldverschreibungen</b>") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "<b>Endgültigen Bedingungen</b>"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	
<b>Einleitung</b>	
<b>Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer</b>	Variable Hypo OÖ Anleihe 2022-2027 ISIN: AT0000A30FD5
<b>Emittentin</b>	Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft LEI: 529900BI5KIGX6YLX375 Kontaktdaten: Landstraße 38, A-4010 Linz, Tel.: +43 (0) 732 7639-0
<b>Zuständige Behörde</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
<b>Datum der Billigung des Prospekts</b>	Endgültige Bedingungen vom 28.09.2022 Prospekt vom 17. Februar 2022
<b>2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin</b>	
<b>Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?</b>	
<b>Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung</b>	
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die beim Landesgericht Linz als zuständiges Firmenbuchgericht unter der FN 157656 y im Firmenbuch eingetragen ist. Der Sitz der Emittentin liegt in Linz, Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
<b>Haupttätigkeiten</b>	
Die Emittentin ist ein Kreditinstitut, das auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich, spezialisiert ist und sich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert hat. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Wohnbauanleihen sowie Inhaber- und Namenspfandbriefen. Weiters ist die Emittentin zum Betrieb der in ihrer Bankkonzession genannten Bankgeschäfte berechtigt.	
<b>Hauptanteilseigner</b>	
Zum Datum des Prospekts ist das Land Oberösterreich zu 50,57% indirekter Eigentümer der Emittentin. Die Anteile werden über die Oberösterreichische Landesholding GmbH, die zu 100% im Eigentum des Landes Oberösterreich steht, gehalten. 48,59% der Anteile der Emittentin hält die HYPO Holding GmbH, an der die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und die Oberösterreichische Versicherungs AG beteiligt sind. Im Ergebnis ergibt dies durchgerechnet folgende Beteiligung an der Oberösterreichischen Landesbank AG: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft 41,14% und Oberösterreichische Versicherung AG 7,45%. Die Mitarbeiterinnen sind über stimmrechtslose Vorzugsaktien mit 0,84% am Grundkapital der Emittentin beteiligt.	
<b>Identität der Hauptgeschäftsführer</b>	
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mag. Klaus Kumpfmüller</li> <li>• Mag. Thomas Wolfsgruber</li> </ul>	

**Identität der Abschlussprüfer**

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, A-4020 Linz, Österreich (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer)

**Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?****Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))**

	31. Dezember 2020 geprüft	31. Dezember 2019 geprüft	30. Juni 2021 ungeprüft	30. Juni 2020 ungeprüft
Nettozinserträge	57	57	29	27
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	14	14	8	7
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte	-6	1	1	-4
Nettohandelsergebnis	-5	-3	4	-8
Jahresüberschuss vor Steuern	11	14	15	-4
Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	9	13	12	-3

**Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))**

	31. Dezember 2020 geprüft	31. Dezember 2019 geprüft	30. Juni 2021 ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Vermögenswerte insgesamt	7.825	7.768	7.789	-
Vorrangige Forderungen*	5.636	5.654	5.581	-
Nachrangige Forderungen	1	5	1	-
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	5.460	5.436	5.438	-
Einlagen von Kunden	1.737	1.744	1.809	-
Eigenkapital insgesamt	470	454	481	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	0,41%	0,25%	0,32%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	14,8%	14,0%	14,2%	-
Gesamtkapitalquote	16,6%	15,9%	15,8%	-

\* meint nicht nachrangige Forderungen der Emittentin

**Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?**

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Kreditratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die HYPO Oberösterreich-Gruppe für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und können es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.

### Dritter Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

#### Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

##### Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und mit fixem Rückzahlungsbetrag. Die Schuldverschreibungen werden in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen veränderbaren Sammelurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A30FD5

##### Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind in Euro denominated. Die Schuldverschreibungen sind in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von Euro 100,- (der "**Nennbetrag**") eingeteilt und weisen einen Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 30.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin.

##### Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte umfassen insbesondere Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 07.10.2022 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem folgenden Zinssatz ("**Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null):

Zinsperiode(n)	Zinssatz
alle Zinsperioden	6M Euribor zuzüglich 0,50% p.a.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungsbasis, die dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Währung Euro (EUR) entspricht, wie auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am maßgeblichen Zinsfeststellungstag angezeigt und von der Oberösterreichischen Landesbank AG als Berechnungsstelle festgestellt zuzüglich der für die jeweilige Zinsperiode oben angegebenen maßgeblichen Marge.

##### Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 07.10.2027 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt

##### Vorzeitige Rückzahlung

##### Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit den Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

##### Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und

<p>jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i>) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.</p> <p>"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.</p>
<p><b>Relativer Rang der Schuldverschreibungen</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.</p>
<p><b>Beschränkungen der freien Handelbarkeit</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist, frei übertragbar.</p>
<p><b>Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?</b></p> <p><b>Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF</b></p> <p>Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility - MTF</i>) geführten Vienna MTF soll erfolgen.</p> <p>Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU in der geltenden Fassung (<i>Markets in Financial Instruments Directive II - MiFID II</i>) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.</p>
<p><b>Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinsten Periode sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.</li> <li>• Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.</li> <li>• Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.</li> <li>• Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.</li> <li>• Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.</li> <li>• Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.</li> <li>• Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.</li> <li>• Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.</li> <li>• Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.</li> <li>• Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.</li> <li>• Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.</li> </ul>
<p><b>4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt</b></p>
<p><b>Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?</b></p> <p><b>Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots</b></p> <p>Das Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen).</p>

Der Begebungstag ist der 07.10.2022.

Der anfängliche Emissionspreis beträgt 100%.

Die Schuldverschreibungen werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom 06.10.2022 bis zum 07.10.2027 zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden**

Nicht anwendbar, da den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

**Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

**Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse**

Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

**Datum des Übernahmevertrags**

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

**Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel**

Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.

**EMITTENTIN**

OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Landstraße 38  
4010 Linz  
Österreich

**RECHTSBERATER**

WOLF THEISS  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6  
1010 Wien  
Österreich